

DIN EN 14967



ICS 01.040.91; 91.100.50

Siehe jedoch Beginn der
Gültigkeit

**Abdichtungsbahnen –
Bitumen-Mauersperrbahnen –
Definitionen und Eigenschaften;
Deutsche Fassung EN 14967:2006**

Flexible sheets for waterproofing –
Bitumen damp proof courses –
Definitions and characteristics;
German version EN 14967:2006

Feuilles souples d'étanchéité –
Feuilles bitumineuses contre les remontées capillaires dans les murs –
Définitions et caractéristiques;
Version allemande EN 14967:2006

Gesamtumfang 27 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese DIN-EN-Norm ist voraussichtlich vom Februar 2007 an anwendbar.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser DIN-EN-Norm in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument EN 14967:2006 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 254 „Abdichtungsbahnen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der NA 005-02-09 AA „Abdichtungsbahnen“ im Normenausschuss Bauwesen (NABau).

ICS 91.100.50

Deutsche Fassung

**Abdichtungsbahnen —
Bitumen-Mauersperrbahnen —
Definitionen und Eigenschaften**

Flexible sheets for waterproofing —
Bitumen damp proof courses —
Definitions and characteristics

Feuilles souples d'étanchéité —
Feuilles bitumineuses contre les remontées capillaires dans
les murs —
Définitions et caractéristiques

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 27. April 2006 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Produkttypen	7
5 Produkteigenschaften	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Abweichung von den Prüfprobemaßen.....	7
5.3 Sichtbare Mängel	7
5.4 Maße und Abweichungen	7
5.5 Dicke und flächenbezogene Masse	7
5.6 Wasserdichtheit	8
5.7 Widerstand gegen Stoßbelastung.....	8
5.8 Dauerhaftigkeit.....	8
5.8.1 Gegenüber Alterung/Abbau	8
5.8.2 Gegenüber Chemikalien.....	8
5.9 Kaltbiegeverhalten (Biegsamkeit)	8
5.10 Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	8
5.11 Scherwiderstand der Fügenähte	8
5.12 Wasserdampfdurchlässigkeit.....	8
5.13 Brandverhalten.....	9
5.14 Gefahrstoffe.....	9
6 Konformitätsbewertung	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Typprüfung	9
6.2.1 Erstprüfung	9
6.2.2 Probenahme	11
6.3 Werkseigene Produktionskontrolle	11
6.3.1 Allgemeines.....	11
6.3.2 Prüfhäufigkeit.....	11
7 Produktdatenblatt	12
8 Kennzeichnung, Beschilderung, Verpackung	12
Anhang A (informativ) Angaben zur chemischen Beständigkeit	13
Anhang B (informativ) Beispiel für ein Produktdatenblatt	16
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen	18
Literaturhinweise	25

Vorwort

Dieses Dokument (EN 14967:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 254 „Abdichtungsbahnen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2006 und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis November 2006 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokumentes ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Mauersperrbahnen dienen dem Zweck zu verhindern, dass Wasser vom Boden in einer Wand aufsteigt, dass Wasser von einem Teil einer Wand in einen anderen dringt, und sie ermöglichen ein Ableiten von Wasser von der Innenschale einer zweischaligen Wand zum Außenbereich des Gebäudes. Mauersperrbahnen können auch für gemauerte Schornsteine und Brüstungen verwendet werden, um das Gebäudeinnere vor von oben eindringendem Wasser zu schützen.

Sie sollten zusammen mit Abdeckungen und Abdichtungsbahnen einschließlich Dachbahnen und Feuchte-sperrschichten bemessen werden, um eine durchgängige Sperrschicht sicherzustellen, und sie sollten Wasser so zum Außenbereich eines Gebäudes leiten, dass es sicher abfließen kann.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Eigenschaften von Abdichtungsbahnen aus Bitumen fest, die als Mauersperrbahnen zur Abdichtung von Bauwerken dienen. Sie enthält die Anforderungen und Prüfverfahren und ermöglicht die Konformitätsbewertung der Produkte nach den Anforderungen dieser Europäischen Norm.

Diese Europäische Norm beinhaltet keine verwandten Produkte, wie vorgefertigte Hohlraumwannen, Mauerkronen und Abdeckungen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1109, *Abdichtungsbahnen — Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Kaltbiegeverhaltens.*

EN 1296, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Verfahren zur künstlichen Alterung bei Dauerbeanspruchung durch erhöhte Temperatur.*

EN 1847, *Abdichtungsbahnen — Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung der Einwirkung von Flüssigchemikalien, einschließlich Wasser.*

EN 1848-1, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung der Länge, Breite und Geradheit — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen*

EN 1849-1, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung der Dicke und der flächenbezogenen Masse — Teil 1: Bitumenbahnen für die Dachabdichtungen.*

EN 1850-1, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung sichtbarer Mängel — Teil 1: Bitumenbahnen für die Dachabdichtungen.*

EN 1928, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung der Wasserdichtheit.*

EN 1931, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit.*

EN 12310-1, *Abdichtungsbahnen — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Widerstandes gegen Weiterreißen (Nagelschaft).*

EN 12317-1, *Abdichtungsbahnen — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Scherwiderstandes der Fügenähte.*

EN 12691, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Widerstandes gegen stoßartige Belastung.*

EN 13416:2001, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Regeln für die Probenahme.*

EN 13501-1:2002, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalte — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.*

EN ISO 11925-2, *Brandverhalten von Baustoffen — Entzündbarkeit von Bauprodukten bei direkter Flammenwirkung — Teil 2: Einflammentest (ISO 11925-2:2002).*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 13416:2001 und die folgenden Begriffe.

3.1

Abdichtung

Vorgang der Verhinderung des Durchgangs von Wasser von einer Ebene in eine andere

3.2

Abdichtungsbahn

werkmäßig hergestellte, flexible Bahn, einschließlich jeglicher Träger, Bestreuungen, Oberflächentexturen und/oder Kaschierungen

3.3

Bitumen-Mauersperrbahn

Abdichtungsbahnen aus Bitumen oder Verbundstoffen aus diesem Material, die den Durchgang von Wasser in flüssiger Form von einem Teil der Wand zu einem anderen verhindern. Bei Bahnen aus Verbundstoffen ist das Bitumen der funktionale Bestandteil.

3.4

Trägereinlage

Stoff, der in der werkmäßig hergestellten Abdichtungsbahn enthalten ist, um deren Stabilität und/oder mechanische Widerstandsfähigkeit sicherzustellen

3.5

Oberflächengestaltung

Werkstoff, der auf der Oberseite oder auf beiden Seiten einer Abdichtungsbahn als Antiklebemittel aufgetragen wird

3.6

Hersteller-Grenzwert MLV

ein vom Hersteller angegebener Wert, der bei der Prüfung erreicht werden muss. Der Hersteller-Grenzwert kann sowohl ein Mindestwert als auch ein Höchstwert sein, je nachdem, was in der jeweiligen Produkteigenschaft in dieser Europäischen Norm angegeben ist.

3.7

Herstellerwert MDV

vom Hersteller angegebener Wert einschließlich einer angegebenen Abweichung

3.8

oxidiertes Bitumen

destilliertes Bitumen oder Fluxbitumen, das durch Einblasen von Luft bei hoher Temperatur mit oder ohne Einsatz eines Katalysators härter und weniger temperaturempfindlich gemacht wurde

3.9

Elastomerbitumen

destilliertes Bitumen und/oder oxidiertes Bitumen, das durch Abmischung mit thermoplastischem Kautschuk modifiziert wurde

3.10

Plastomerbitumen

destilliertes Bitumen und/oder oxidiertes Bitumen, das durch Abmischung mit Polyolefin oder Copolymeren modifiziert wurde

3.11

Probenahme

Verfahren zur Auswahl oder Bildung einer Probe

3.12

Probe

Bahn, der ein Prüfstück entnommen wird

3.13

Prüfstück

Teil der Probe, dem die Prüfkörper entnommen werden

3.14

Prüfkörper

dem Prüfstück entnommenes Stück mit genauen Maßen

4 Produkttypen

Für Bitumen-Mauersperrbahnen gibt es keine Produkttypen.

5 Produkteigenschaften

5.1 Allgemeines

5.1.1 Wenn eine Abweichung in dieser Europäischen Norm begrenzt wird, braucht sie nicht vom Hersteller angegeben zu werden.

5.1.2 Außer für die Erstprüfung und die werkseigene Produktionskontrolle müssen die Prüfungen zur Bestimmung der Produkteigenschaften nach dieser Europäischen Norm innerhalb eines Monats nach dem Produktauslieferungsdatum des Herstellers durchgeführt werden.

5.2 Abweichung von den Prüfprobemaßen

Wenn es aufgrund der Form des Produkts nicht möglich ist, eine Prüfprobe mit den erforderlichen Maßen zu erzielen, oder die Prüfung an dieser Probe aus anderen Gründen technisch unausführbar ist, darf die Prüfung entweder an Proben anderer Maße oder, falls noch immer technisch unausführbar, an einer vergleichbaren ebenen Abdichtungsbahn der gleichen Dicke wie das Endprodukt durchgeführt werden. Alle Abweichungen vom Prüfverfahren sind im Prüfbericht und dem Produktdatenblatt anzugeben.

5.3 Sichtbare Mängel

Das Produkt muss, geprüft nach EN 1850-1, frei von sichtbaren Mängeln sein.

5.4 Maße und Abweichungen

Die Länge, Breite und Geradheit sind nach EN 1848-1 zu bestimmen. Die Länge und Breite der Bahn dürfen den Hersteller-Grenzwert (MLV) nicht unterschreiten. Die größte Geradheitsabweichung darf auf 10 m Länge nicht mehr als 20 mm betragen; für andere Längen sind proportionale Geradheitsabweichungen einzuhalten (z. B. 10 mm Abweichung auf 5 m Länge).

5.5 Dicke und flächenbezogene Masse

Die Dicke und flächenbezogene Masse müssen nach EN 1849-1 bestimmt werden.

Wird ein Produkt durch seine flächenbezogene Masse festgelegt, darf diese Masse nicht außerhalb der Abweichung vom Herstellerwert liegen. Wenn keine Probe erzielt werden kann (siehe 5.2), ist eine größere Probefläche zu verwenden, und die Abweichung vom Prüfverfahren ist aufzuzeichnen.

EN 14967:2006 (D)

Wird ein Produkt durch seine Dicke festgelegt, darf die Dicke nicht außerhalb der Abweichung vom Herstellerwert liegen. Kein Einzelwert darf außerhalb der Abweichung vom Herstellerwert liegen.

5.6 Wasserdichtheit

Die Wasserdichtheit ist nach Verfahren A oder B von EN 1928 mit einem Druck von 2 kPa zu bestimmen, und die Prüfung muss bestanden werden.

5.7 Widerstand gegen Stoßbelastung

Der Widerstand gegen Stoßbelastung muss beurteilt werden, wenn gesetzliche Anforderungen bestehen und darf beurteilt werden, wenn keine derartigen Anforderungen bestehen. Er ist nach EN 12691 zu bestimmen und muss größer oder gleich dem Hersteller-Grenzwert sein.

5.8 Dauerhaftigkeit

5.8.1 Gegenüber Alterung/Abbau

Zur Beurteilung der Verhaltens des Produkts bei künstlicher Alterung muss eine Bahn wasserdicht sein, wenn die Wasserdichtheit nach EN 1296 bei einer Dauerbeanspruchung von 12 Wochen geprüft wird. Die Wasserdichtheit ist nach Verfahren A oder B von EN 1928 mit einem Druck von 2 kPa zu prüfen und die Prüfung muss bestanden werden.

5.8.2 Gegenüber Chemikalien

Angaben zur chemische Beständigkeit von Bitumen werden im Anhang A gemacht. Wenn ein Produkt wahrscheinlich mit einer Substanz in Berührung kommt, die "nicht in allen Fällen stabil ist", ist die Widerstandsfähigkeit nach EN 1847 zu prüfen, die Prüfparameter sind mit dem Ergebnis anzugeben und danach ist nach EN 1928 zu prüfen, wobei diese Prüfung bestanden werden muss.

ANMERKUNG Die Erfahrung hat gezeigt, dass Wasser nur einen geringen oder gar keinen Einfluss auf die Gebrauchseigenschaften von Bitumenbahnen mit Trägereinlage ausübt.

5.9 Kaltbiegeverhalten (Biegsamkeit)

Das Kaltbiegeverhalten muss beurteilt werden, wenn gesetzliche Anforderungen bestehen und darf beurteilt werden, wenn keine derartigen Anforderungen bestehen. Es ist nach EN 1109 zu bestimmen und muss geringer als oder gleich dem Hersteller-Grenzwert sein.

ANMERKUNG Die Ergebnisse dieser Prüfung entsprechen nicht den in der Praxis anzutreffenden Anwendungsbedingungen. Sie sollten nur zum Vergleich von Produkten mit gleicher Dicke und gleichem Aufbau angewendet werden.

5.10 Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)

Falls gefordert, ist der Weiterreißwiderstand (Nagelschaft) nach EN 12310-1 zu bestimmen; er muss innerhalb der angegebenen Abweichung des Herstellerwertes liegen.

5.11 Scherwiderstand der Fügenähte

Falls gefordert, ist der Scherwiderstand der Fügenähte nach EN 12317-1 zu bestimmen; er muss innerhalb der angegebenen Abweichung des Herstellerwertes liegen.

5.12 Wasserdampfdurchlässigkeit

Falls gefordert, ist die Wasserdampfdurchlässigkeit nach EN 1931 zu bestimmen; sie muss innerhalb der angegebenen Abweichung des Herstellerwertes liegen.

5.13 Brandverhalten

Das Brandverhalten muss beurteilt werden, wenn gesetzliche Anforderungen bestehen und darf beurteilt werden, wenn keine derartigen Anforderungen bestehen. Es ist nach EN 13501-1:2002, Tabelle 1 zu prüfen und zu klassifizieren. Bei Prüfung nach EN ISO 11925-2 sind die Produkte bei direkter Flammeneinwirkung zu prüfen.

ANMERKUNG Gegenwärtig wird berücksichtigt, dass das Klassifizierungssystem der Euroklassen bei Klassen D und höher Untersuchungen zur Bestimmung seiner Eignung für die Produkte nach dieser Norm erfordert (der SBI Test kann für Produkte nach dieser Norm ungeeignet sein). Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Untersuchungen und der Diskussionen innerhalb der Gruppe der Brandschützer werden Produkte nach dieser Norm nach EN ISO 11925-2 geprüft.

Falls und wenn neue Prüfzenarien und Prüfverfahren für die Produkte entwickelt werden, wird diese Europäische Norm um die entsprechenden Verweisungen ergänzt.

5.14 Gefahrstoffe

Für Produkte, die innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes auf den Markt gebracht werden, siehe ZA.1. Außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes müssen die Produkte allen am Verwendungsort geltenden Vorschriften über Gefahrstoffe entsprechen.

Bitumenbahnen, die dieser Europäischen Norm entsprechen, dürfen kein Asbest und kein Teer enthalten. Der Hersteller muss auf der Produktverpackung und im Sicherheitsdatenblatt die Verwendung von jedweden chemischen Zusatz- und Inhaltsstoff, der als gefährlich oder gegenteilig eingestuft ist, angeben.

6 Konformitätsbewertung

6.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung der Bitumen-Mauersperrbahnen mit den Anforderungen dieser Europäischen Norm und den angegebenen Werten (einschließlich Klassen) ist nachzuweisen durch:

- Erstprüfung,
- werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller, einschließlich Produktnachweis.

Zum Zwecke der Prüfung darf das Produkt in Familien eingruppiert werden, wenn davon ausgegangen wird, dass die Ergebnisse für eine gegebene Eigenschaft eines beliebigen Produkts innerhalb der Familie allen Produkten innerhalb dieser Familie gemeinsam sind.

6.2 Typprüfung

6.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist für den Nachweis der Konformität mit dieser Europäischen Norm durchzuführen. Prüfungen, die zuvor nach den Festlegungen dieser Europäischen Norm durchgeführt worden sind (gleiches Produkt, gleiche Eigenschaft(en), Prüfverfahren, Probenahmeverfahren, System der Konformitätsbescheinigung usw.) dürfen berücksichtigt werden. Zusätzlich ist die Erstprüfung zu Beginn der Produktion eines neuen Produkttyps (sofern nicht Mitglied derselben Familie) oder zu Beginn eines neuen Produktionsverfahrens (falls dieses die angegebenen Eigenschaften beeinflusst) durchzuführen.

Alle Eigenschaften nach Abschnitt 5 sind, falls zutreffend, der Erstprüfung zu unterziehen, siehe Tabelle 1.

EN 14967:2006 (D)

Bei jeder Änderung der Produktion, der Ausgangsstoffe oder des Lieferers der Bauteile sowie des Produktionsprozesses (in Abhängigkeit von der Definition einer Familie), die zu einer wesentlichen Änderung einer oder mehrerer Eigenschaften führen würde, sind die Typprüfungen für die entsprechende(n) Eigenschaft(en) zu wiederholen.

Die Ergebnisse aller Erstprüfungen sind vom Hersteller für mindestens zehn Jahre nach dem Datum der letzten Produktion der Produkte, auf die sich die Prüfungen beziehen, aufzubewahren.

Tabelle 1 — Übereinstimmungskriterien für die Erstprüfung und weitere Prüfungen

Eigenschaft	Parameter	Prüfverfahren	Abschnitt in dieser Europäischen Norm	Übereinstimmungskriterium (falls gefordert)
Sichtbare Mängel	Sichtbare Mängel	EN 1850-1	5.3	Keine sichtbaren Mängel
Länge	Hersteller-Grenzwert	EN 1848-1	5.4	Größer als oder gleich dem MLV
Breite	Hersteller-Grenzwert	EN 1848-1	5.4	Größer als oder gleich dem MLV
Dicke	Herstellerwert	EN 1849-1	5.4	Innerhalb der angegebenen Abweichung des MDV
Geradheit	20 mm/10 m	EN 1848-1	5.4	Bestanden
Masse	Herstellerwert	EN 1849-1	5.5	Innerhalb der angegebenen Abweichung des MDV
Wasserdichtheit	Wasserdicht bei 2 kPa	EN 1928	5.6	Bestanden
Widerstand gegen Stoßbelastung	Hersteller-Grenzwert	EN 12691	5.7	Größer oder gleich dem MLV
Dauerhaftigkeit gegenüber künstlicher Alterung	Wasserdicht bei 2 kPa	Prüfung nach EN 1296 nach EN 1928	5.8	Bestanden
Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien	Wasserdicht bei 2 kPa	Prüfung nach EN 1847 nach EN 1928	5.8	Bestanden
Kaltbiegeverhalten (Biegsamkeit)	Hersteller-Grenzwert	EN 1109	5.9	Kleiner oder gleich dem MLV
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	Herstellerwert	EN 12310-1	5.10	Innerhalb der angegebenen Abweichung des MDV
Scherwiderstand der Fügenähte	Herstellerwert	EN 12317-1	5.11	Innerhalb der angegebenen Abweichung des MDV
Wasserdampfdurchlässigkeit	Herstellerwert	EN 1931	5.12	Innerhalb der angegebenen Abweichung des MDV
Brandverhalten	Euroklasse	EN 13501-1	5.13	Klassifizierung erfüllt

6.2.2 Probenahme

Die Probenahme ist nach EN 13416 durchzuführen. Als Mindestanzahl von Prüfungen zum Nachweis der Übereinstimmung bei Erstprüfungen gilt für alle Eigenschaften eine Prüfung, sofern in einem Prüfverfahren keine andere Anzahl festgelegt ist.

6.3 Werkseigene Produktionskontrolle

6.3.1 Allgemeines

Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle einrichten, dokumentieren und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Produkte mit den angegebenen Leistungseigenschaften übereinstimmen. Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss aus Verfahren, regelmäßigen Überprüfungen und Prüfungen und/oder Nachweisen sowie der Verwendung der Ergebnisse zur Kontrolle der Ausgangsstoffe und anderer eingehender Baustoffe oder Bauteile, der Ausrüstung, des Produktionsprozesses und des Produkts bestehen.

Wenn sich ein Hersteller auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle aufgrund der Durchführung des Systems nach EN ISO 9001 beruft, muss EN ISO 9001 vollständig angewandt und den Anforderungen dieser Europäischen Norm angepasst werden.

Die Ergebnisse der Überprüfungen und Prüfungen oder Nachweise, die Maßnahmen erfordern, sowie die Maßnahmen selbst sind aufzuzeichnen. Die Maßnahmen bei Nichterzielung der Kontrollwerte oder -kriterien sind aufzuzeichnen.

6.3.2 Prüfhäufigkeit

Die Mindestprüfhäufigkeiten für die werkseigene Produktionskontrolle sind in Tabelle 2 angegeben. Alle anderen relevanten Eigenschaften sind indirekt zu kontrollieren (z. B. durch Kontrolle der Produktzusammensetzung).

Tabelle 2 — Prüfhäufigkeiten für die werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Eigenschaft	Mindestprüfhäufigkeiten pro			
		Los	Woche	Monat	Jahr
5.3	Sichtbare Mängel	1			
5.4	Länge	1			
5.4	Breite	1			
5.4	Geradheit			1	
5.5	Dicke und flächenbezogene Masse	1			
5.10	Weiterreißwiderstand (Nagelschaft) ^a			1	

^a Nur wenn angegeben.

7 Produktdatenblatt

Die Eigenschaften des Produkts sind in einem Produktdatenblatt aufzulisten. Ein Beispiel für ein Produktdatenblatt ist in Anhang B dargestellt. Das Produktdatenblatt muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Handelsname des Produkts und Herstellername;
- b) Herstelleranschrift oder nachweisbarer Code;
- c) Verfahren der Verarbeitung;
- d) Prüfergebnisse nach Tabelle 1 nach dem beabsichtigten Verwendungszweck;
- e) Zertifizierungszeichen, falls zutreffend;
- f) Kundeninformationen, z. B. Beschränkungen für den Gebrauch und die Lagerung, Sicherheitshinweise bezüglich Einbau und Entsorgung;
- g) Beschreibung des Produktes (z. B. Art und Anzahl der Träger, Art der Beschichtung, Masse oder Dicke, Art der Oberflächenbeschaffenheit).

8 Kennzeichnung, Beschilderung, Verpackung

Folgende Angaben müssen auf jeder Rolle oder auf jeder Lieferung stehen:

- a) Produktionsdatum oder Identifikationsnummer;
- b) Handelsname des Produktes;
- c) Länge und Breite;
- d) Dicke oder Masse;
- e) Beschilderung entsprechend nationalen Regelungen bezogen auf Gefahrstoffe und/oder Gesundheit und Nutzungssicherheit.

Wenn ZA.3 dieselben Angaben enthält wie die in diesem Abschnitt geforderten Angaben, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts als erfüllt.

Anhang A (informativ)

Angaben zur chemischen Beständigkeit

Tabelle A.1 zeigt einen Überblick über die chemische Beständigkeit von Bitumen, das mit den üblicherweise vorhandenen Substanzen Kontakt hat.

Tabelle A.1 — Chemische Beständigkeit von Bitumen

Substanz	Konzentration %	Temperatur ≤ 30 °C	Temperatur ≤ 65 °C
Anorganische Säuren			
Schwefelsäure	≤ 25	+	+
	> 25 und ≤ 95	+	0
	> 95	–	–
Rauchende Schwefelsäure		–	–
Salpetersäure	≤ 10	+	0
	> 10 und ≤ 65	0	0
	> 65	–	0
Salzsäure	≤ 25	+	+
	> 25 und ≤ 36	+	0
	> 36	0	–
Organische Säuren			
Ameisensäure	40	+	0
Benzoessäure		+	
Buttersäure		–	–
Essigsäure	25	+	+
Oleinsäure		–	–
Oxalsäure		+	+
Phenole		–	–
Phthalsäure		+	
Weinsäure	≤ 25	+	+
	> 25	+	
Zitronensäure		+	+
Anorganische Basen			
Ammoniumhydroxid		+	+
Kaliumhydroxid		+	0
Natriumhydroxid		+	0

Tabelle A.1 (fortgesetzt)

Substanz	Konzentration %	Temperatur ≤ 30 °C	Temperatur ≤ 65 °C
Organische Basen			
Pyridin und seine Derivate		–	–
Triethanolamin		+	
Salzlösungen			
Chloride		+	+
Nitrate		+	+
Sulfate		+	+
Andere Substanzen			
Trinkwasser		+	+
Bier		+	
Glycol		+	+
Melasse		+	+
Zucker		+	+
Seifenlösung		+	+
Flüssigdünger		+	
Abwasser		0	0
Reaktionsdauer 30 Tage; Bedeutung: + beständig 0 nicht in allen Fällen beständig — zu überprüfen – nicht beständig			

Tabelle A.2 — Chemische Beständigkeit des Bitumens in Abhängigkeit von der Konzentration, Reaktionsdauer und Raumtemperatur

Substanz	Konzentration %	Festes Bitumen für Verkehrsflächen Arten 20/30 und 35/50				Oxidiertes Bitumen
		6 Monate	1 Jahr	1,5 Jahre	2 Jahre	5 Jahre
Anorganische Säuren						
Salzsäure	≤10	+	0		–	+
	> 10 und ≤ 30	0	0		–	+
Schwefelsäure	≤ 50	+		0	–	+
Salpetersäure	≤ 10	0	–			+
	> 10 und ≤ 25	–	–			0
	> 25 und ≤ 50	–	–			–
Organische Säuren						
Milchsäure				–		+
Buttersäure				–		+
Bedeutung: + kein Angriff 0 geringer Angriff – starker Angriff						

Anhang B (informativ)

Beispiel für ein Produktdatenblatt

B.1 Allgemeine Angaben

- Datum und Verweis auf dieses technische Datenblatt
- Produktname
- Hersteller/Lieferer
- Ursprung/Herstellerwerk
- Art der Verwendung
- Verarbeitungsverfahren
- Produktangaben¹⁾
- Zertifikationszeichen, falls zutreffend
- Verbraucherinformation²⁾
- Beschreibung des Produkts (z. B. Art und Anzahl der Beläge, Art der Beschichtung, Masse oder Dicke, Art der Oberflächenbeschaffenheit).

1) Siehe ZA.3, in dem die Angaben in Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung eingeschränkt werden.

2) Z. B. Beschränkungen bezüglich der Verwendung und Lagerung und Sicherheitsmaßnahmen während des Aufbaus und der Beseitigung.

Tabelle B.1 — Beispiel für mögliche Angabe von Prüfergebnissen

Eigenschaften	Prüfverfahren	Einheit	Art der Ergebnisse	Wert oder Festlegung ^a
Wasserdichtheit	EN 1928	—	Bestanden	
Dauerhaftigkeit gegenüber künstlicher Alterung	EN 1296 und EN 1928	—	Bestanden	
Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien	EN 1847 und EN 1928	—	Bestanden	
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	EN 12310-1	N	MDV	
Widerstand gegen Stoßbelastung	EN 12691	mm	MLV	
Kaltbiegeverhalten	EN 1109	°C	MLV	
Scherwiderstand der Fügenähte	EN 12317-1	N/50 mm	MDV	
Wasserdampfdurchlässigkeit	EN 1931	kg/(m ² · s)	MDV	
Brandverhalten	EN 13501-1	—	EN 13501-1 (siehe Anmerkung von 5.13)	
Länge	EN 1848-1	m	MLV	
Breite	EN 1848-1	m	MLV	
Dicke	EN 1849-1	mm	MDV	
Masse	EN 1849-1	kg/m ²	MDV	
Geradheit	EN 1848-1	—	Bestanden	—
Sichtbare Mängel	EN 1850-1	—	Sichtbare Mängel	
^a Vom Hersteller zu vervollständigen.				

Anhang ZA (informativ)

Abschnitte dieser Europäischen Norm, die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen

ZA.1 Anwendungsbereich und relevante Eigenschaften

Diese Europäische Norm wurde gemäß dem von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone an CEN erteilten Mandat M/102 Abdichtungsbahnen (wie ergänzt) erarbeitet.

Die in diesem Anhang aufgeführten Abschnitte dieser Europäischen Norm erfüllen die Anforderungen des Mandats, das auf der Grundlage der EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilt wurde.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten berechtigt zur Vermutung, dass die von diesem Anhang abgedeckten Bitumenbahnen für die vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet sind; es ist auf die Angaben zu verweisen, die der CE-Kennzeichnung beigelegt sind.

WARNVERMERK — Für die Bitumenbahnen, die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallen, können weitere Anforderungen und EG-Richtlinien, welche die Eignung des Produktes für die vorgesehenen Verwendungszwecke nicht beeinflussen, gelten.

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den konkreten Abschnitten dieser Norm, die sich auf gefährliche Substanzen beziehen, kann es weitere Anforderungen an die Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, geben (z. B. umgesetzte europäische Rechtsvorschriften und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, ist es notwendig, die besagten Anforderungen, sofern sie Anwendung finden, ebenfalls einzuhalten.

ANMERKUNG 2 Eine Informations-Datenbank über europäische und nationale Bestimmungen über gefährliche Substanzen ist auf der Website der Kommission EUROPA (Zugang über <http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain.htm>) verfügbar.

Die folgenden Abschnitte dieser Europäischen Norm entsprechen den Anforderungen des Mandates M/102 und seiner Ergänzungen M/126 und M/130, das unter Berücksichtigung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Bauprodukte 89/106/EWG (BPR) erteilt wurde.

Abschnitte, die sich auf das Mandat für Abdichtungen beziehen, sind:

- Abschnitt 1 Anwendungsbereich;
- Abschnitt 2 Normative Verweisungen, die Prüfungen der mandatierten Eigenschaften berücksichtigen;
- Abschnitt 3 Begriffe;
- Abschnitt 5 Produkteigenschaften, wiedergegeben in Tabelle ZA.1;
- Abschnitt 6: Konformitätsbewertung.

Tabelle ZA.1 — Eigenschaften, die Mandat M/102 nach der BPR entsprechen

Wesentliche Eigenschaften	Abschnitte mit Anforderungen in dieser Europäischen Norm	Stufen und/oder Klassen	Anmerkungen
Brandverhalten	5.13	Klassen nach EN 13501-1, für die Prüfungen erforderlich sind	Siehe Anmerkung von 5.13
Wasserdichtheit	5.6	—	Grenzwert
Widerstand gegen Stoßbelastung	5.7	—	
Dauerhaftigkeit	5.8.1	—	Dauerhaftigkeit gegenüber Alterung/Abbau Grenzwert
	5.8.2	—	Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien Bestanden
Kaltbiegeverhalten (Biugsamkeit)	5.9	—	
Gefahrstoffe	5.14	—	Siehe entsprechende Anmerkung in ZA.1
— bedeutet, dass keine Klassen oder Stufen im Mandat angegeben sind.			

Die Anforderung an eine bestimmte Eigenschaft gilt nicht in denjenigen Mitgliedsstaaten, in denen es keine gesetzliche Bestimmung für diese Eigenschaft für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts gibt. In diesem Fall sind Hersteller, die ihre Produkte auf dem Markt dieser Mitgliedsstaaten einführen wollen, nicht verpflichtet, die Leistung ihrer Produkte in Bezug auf diese Eigenschaft zu bestimmen oder anzugeben und es darf die Option „Keine Leistung festgestellt“ (KLF) in den Angaben zur CE-Kennzeichnung (siehe ZA.3) verwendet werden. Beim Brandverhalten wird anstelle der Option KLF die Klasse F verwendet. Die Option „Keine Leistung festgestellt“ darf jedoch nicht verwendet werden, wenn für die Eigenschaften ein Grenzwert gilt.

ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung

ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung

Die Systeme der Konformitätsbescheinigung für Bitumen-Mauersperrbahnen, gemäß Tabelle ZA.1 angegeben, sind für den dort vorgesehenen Verwendungszweck und einschlägige Klassen in der Tabelle ZA.2 angegeben. Dies entspricht der Kommissionsentscheidung 95/204/EG vom 14.6.1995 und ergänzt durch die Entscheidungen 99/90/EG vom 3.2.1999 und 2001/596/EG vom 2.8.2001, wie abgedruckt im Anhang III des Mandats M/102 (ergänzt) für "Abdichtungsbahnen".

Tabelle ZA.2 — Systeme der Konformitätsbescheinigung

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	Systeme der Konformitätsbescheinigung ^a
Mauersperrbahnen	Mauersperrbahnen, die Regelungen zum Brandverhalten unterworfen sind	(A1, A2, B, C)*	1
		(A1, A2, B, C)**, D, E,	3
		F	4
	Mauersperrbahnen	—	3

^a System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(i), ohne Stichprobenprüfung.
 System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 2 ohne laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.
 System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang Annex III.2.(ii), Möglichkeit 3.

* Produkte/Materialien, bei denen eine eindeutig bestimmbare Maßnahme im Produktionsprozess zu einer Verbesserung der Brandklasse führt, (z. B. brandhemmende Zusätze oder die Begrenzung organischer Stoffe).

** Produkte/Materialien, für die Fußnote (*) nicht gilt.

ANMERKUNG Da alle Produkte eine Erstprüfung der Wasserdichtheit erfordern, gelten nur die Systeme 1 oder 3. Die Einbeziehung des Systems 4 an dieser Stelle gibt an, dass für die Brandklasse F keine Prüfung erforderlich ist.

Für Produkte unter System 3 müssen die Eigenschaften des Brandverhaltens und der Wasserdichtheit einer Erstprüfung durch ein notifizierte Prüflaboratorium unter der Verantwortlichkeit des Herstellers unterzogen werden.

Die Erstprüfung der relevanten Eigenschaften nach Tabelle ZA.1, die vom Hersteller oder einem notifiziertem Prüflaboratorium für das Brandverhalten und die Wasserdichtheit durchgeführt wird, muss den Festlegungen nach 6.2 entsprechen. Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle nach den Festlegungen von 6.3 durchführen. Die Systeme der Konformitätsbescheinigung sind in den Tabellen ZA.3.1 und ZA.3.2 dargestellt.

Tabelle ZA.3.1 — Zuordnung der Aufgaben der Bewertung der Konformität von Bitumen-Mauersperrbahnen unter System 1

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	6.3
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, mit Ausnahme des Brandverhaltens und der Wasserdichtheit	6.2
	Erstprüfung durch ein notifiziertes Prüflaboratorium	Wasserdichtheit	6.2
Aufgaben der produktzertifizierenden Stelle	Erstprüfung	Klassen des Brandverhaltens (A1, A2, B, C) ^a	6.3
	Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, insbesondere Brandverhalten	6.3
	Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, insbesondere Brandverhalten	6.2
^a Siehe Fußnote * in Tabelle ZA.2.			

Tabelle ZA.3.2 — Zuordnung der Aufgaben der Bewertung der Konformität von Bitumenbahnen unter System 3

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	6.3
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, mit Ausnahme des Brandverhaltens und der Wasserdichtheit	6.2
	Erstprüfung durch ein notifiziertes Prüflaboratorium	Brandverhalten (A1, A2, B, C) ^a D, E (siehe Anmerkung in 5.15) und Wasserdichtheit	6.2
^a Siehe Fußnote ** in Tabelle ZA.2.			

ZA.2.2 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung

(Für Produkte unter System 1) Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt worden ist und die notifizierte Stelle das unten angegebene Zertifikat ausgestellt hat, muss der Hersteller oder sein im EWR ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung ausstellen und aufbewahren, welche es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese Erklärung muss Folgendes beinhalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen Bevollmächtigten und Herstellungsort;
- Beschreibung des Produkts (Art, Kennzeichnung, Verwendung) und eine Kopie der zur CE-Kennzeichnung zusätzlich zu machenden Angaben;

ANMERKUNG Wenn für die Erklärung erforderliche Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung enthalten sind, brauchen sie nicht wiederholt zu werden.
- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (z. B. Anhang ZA dieser EN) und Verweisung auf Berichte über die Erstprüfung und die werkseigene Produktionskontrolle, falls zutreffend;
- besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);
- Nummer des dazugehörigen Produktzertifikats;
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ermächtigten Person.

Der Erklärung muss ein Zertifikats über die werkseigene Produktionskontrolle beigelegt sein, das von der notifizierten Stelle erstellt wurde und zusätzlich zu den oben angegebenen Informationen Folgendes beinhaltet:

- Name, Anschrift und Identifikationsnummer der notifizierten Stelle;
- Nummer des Produktzertifikats;
- Bedingungen und Gültigkeitsdauer des Zertifikats, sofern zutreffend und Verweisung auf Berichte über die Erstprüfung und die werkseigene Produktionskontrolle, falls zutreffend;
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung des Zertifikats ermächtigten Person.

(Für Produkte unter System 3) Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt worden ist, muss der Hersteller oder sein im EWR ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung ausstellen und aufbewahren, welche es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese Erklärung muss folgendes beinhalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen Bevollmächtigten und Herstellungsort;
- Beschreibung des Produkts (Art, Kennzeichnung, Verwendung) und eine Kopie der zur CE-Kennzeichnung zusätzlich zu machenden Angaben;

ANMERKUNG Wenn für die Erklärung erforderliche Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung enthalten sind, brauchen sie nicht wiederholt zu werden.
- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (z. B. Anhang ZA dieser EN),
- besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ermächtigten Person.

Die oben genannte Erklärung und das Zertifikat sind in der(den) offiziellen Sprache(n) des Mitgliedsstaates vorzulegen, in dem das Produkt zur Verwendung gelangen soll.

ZA.3 Kennzeichnung und Etikettierung


Der Hersteller oder sein im EWR ansässiger Bevollmächtigter ist verantwortlich für das Anbringen der CE-Kennzeichnung. Das Anbringen der CE-Konformitätskennzeichnung erfolgt nach der Richtlinie 93/68/EWG. Das CE-Konformitätskennzeichen und die nach Abschnitt 8 geforderten Angaben müssen auf einem an dem Produkt befestigten Etikett erscheinen.

Das CE-Konformitätskennzeichen muss auch in den kaufmännischen (technischen) Begleitdokumenten zusammen mit folgenden Angaben erscheinen:

- Kennnummer der Zertifizierungsstelle (nur für Produkte unter System 1);
- Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers;
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde;
- Nummer des Zertifikats der werkseigenen Produktionskontrolle (nur für Produkte unter System 1);
- Verweisung auf diese Europäische Norm (EN 14967);
- Beschreibung des Produkts: Angaben nach Abschnitt 8, Art der Trägereinlage, Art der Beschichtungen;
- Art der Oberflächenbeschaffenheit und beabsichtigtes Einbauverfahren;
- Angaben zu den maßgebenden Eigenschaften, die in Tabelle ZA.1 aufgeführt sind in Form von:
 - Werten und, falls maßgebend, Klasse, die für jede wesentliche Eigenschaft anzugeben sind;
 - für die Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien: eine Liste der Chemikalien, bei denen der Hersteller „bestanden“ angegeben hat;
 - Eigenschaften, für die die Möglichkeit „Keine Leistung festgelegt“ (KLF) (oder Klasse F für Brandverhalten) relevant ist.

Die Option „Keine Leistung festgelegt“ (KLF) darf nicht angewendet werden, wenn für die Eigenschaft ein obligatorischer Grenzwert angegeben ist. Die KLF Option darf hingegen angewendet werden, sofern die Eigenschaft für einen bestimmten Verwendungszweck nicht Gegenstand gesetzlicher Anforderungen ist.

Bild ZA.1 enthält ein Beispiel für die Angaben, die in den kaufmännischen (technischen) Begleitdokumenten erscheinen müssen.


<p>AnyCo Ltd, PO Box 21, B-1050</p> <p>06</p>
<p>EN 14967</p> <p>Bitumen-Mauersperrbahn</p> <p>0,25 m × 10 m × 4 mm, Polyestervlies, oxidiertes Bitumen, feine mineralische Schichten</p> <p>Brandverhalten: F</p> <p>Widerstand gegen Stoßbelastung: 300 mm</p> <p>Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen: 0 °C</p> <p>Wasserdichtheit: Bestanden</p> <p>Dauerhaftigkeit:</p> <p>gegenüber Alterung: Bestanden</p> <p>gegenüber Chemikalien: Calciumhydroxid — Bestanden</p>

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem „CE“-Zeichen nach der Richtlinie 93/68/EWG

Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde

Nummer der Europäischen Norm

Beschreibung des Produktes

und

Angaben über Eigenschaften, für die gesetzliche Bestimmungen gelten

Bild ZA.1 — Beispiel für die Angaben der CE-Kennzeichnung für ein Produkt der Feuerwiderstandsklasse F

Zusätzlich zu den oben angegebenen speziellen Angaben zu gefährlichen Stoffen sollten dem Produkt, sofern erforderlich und in geeigneter Form, Dokumente beigefügt werden, in denen alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über gefährliche Stoffe aufgeführt werden, deren Einhaltung gefordert wird, sowie alle Informationen, die auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

ANMERKUNG Europäische gesetzliche Bestimmungen ohne nationale Abweichungen brauchen nicht angegeben zu werden.

Literaturhinweise

- [1] Leitpapier F „*Dauerhaftigkeit und Bauproduktenrichtlinie*“
- [2] Leitpapier D „*CE-Kennzeichnung unter der Bauproduktenrichtlinie*“
- [3] Leitpapier H „*Harmonisiertes Herangehen in Bezug auf Gefahrstoffe unter der Bauproduktenrichtlinie*“
- [4] Wesentliche Anforderung Nr.3 „*Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz*“ der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)
- [5] Entscheidung der Kommission vom 6. September 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates hinsichtlich des Verhaltens von Bedachungen bei einem Brand von außen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2266), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235, 19/09/2000 S. 0019-0022
- [6] EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2000)*.